

Schlüsselzahlentabelle

Auf der Rückseite des EU-Kartenführerscheins sind bei einigen Klassen Schlüsselzahlen eingetragen, die sowohl Auflagen als auch Ergänzungen sein können. Hier finden Sie eine Auflistung der Zahlen zur Information.

Hinweis:

Die Schlüsselzahlen 171 – 175 sowie 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31.12.1998 erteilt wurden, verwendet werden!

Schlüsselzahl	Bedeutung
	<u>Schlüsselzahlen der Europäischen Union</u>
01	Sehhilfe und/oder Augenschutz
01.01	Brille
01.02	Kontaktlinsen
01.03	Schutzbrille
02	Hörhilfe/Kommunikationshilfe
03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen
05	Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen
05.01	Nur bei Tageslicht
05.02	In einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts/innerhalb der Region ...
05.03	Ohne Beifahrer/Sozius
05.04	Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
05.05	Nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist
05.06	Ohne Anhänger
05.07	Nicht gültig auf Autobahnen
05.08	Kein Alkohol
10	Angepasste Schaltung
15	Angepasste Kupplung
20	Angepasste Bremsmechanismen
25	Angepasste Beschleunigungsmechanismen
30	Angepasste kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen
35	Angepasste Bedieneinrichtung
40	Angepasste Lenkung
42	Angepasste/r Rückspiegel
43	Angepasster Fahrersitz
44	Anpassungen des Kraftrades
44.01	Bremsbetätigung vorn/hinten mit einem Hebel
44.02	(angepasste) handbetätigte Bremse

44.03	(angepasste) fußbetätigte Bremse
44.04	Angepasste Beschleunigungsmechanismen
44.05	Angepasste Handschaltung und Handkupplung
44.06	Angepasste Rückspiegel
44.07	Angepasste Kontrolleinrichtungen
44.08	Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
45	Kraftrad nur mit Beiwagen
50	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrzeugidentifikationsnummer)
51	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)
70	Umtausch des Führerscheins Nummer ... ausgestellt durch ... (EU/Anl. 11)
71	Duplikat des Führerscheins Nummer ...
72	Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)
73	Nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
74	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse (GM) von höchstens 7500 kg (C1)
75	Nur Fahrzeuge der Kategorie B mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)
76	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen GM von höchstens 7500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen GM von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige GM der Fahrzeugkombination 12000 kg und die zulässige GM des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen (C1E)
77	Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen GM von mehr als 750 kg mitführen, sofern a) die zulässige GM der Fahrzeugkombination 12000 kg und die zulässige GM des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen und b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)
78	Nur Fahrzeuge ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A oder A1)
79 (...)	Nur Fahrzeuge, die – in Äquivalenz zu bisherigen Fahrzeugklassen – den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen
79 (C1E>12000kg, L≤3)	Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von 3-achsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12000 kg GM und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die GM mehr als 12000 kg betragen kann und von 3-achsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige GM des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges übersteigt (nicht durch C1E abgedeckt). Gilt nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen GM von mehr als 7,5 t. L steht für die Anzahl der Achsen.
79 (S1≤25/7500kg)	Begrenzung der Klasse D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder max. 7500 kg zulässiger GM, auch mit Anhänger. S1 steht für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz.

79 (L_{≤3})	Beschränkung der Klasse CE auf Kombination von nicht mehr als 3 Achsen.
95	Kraftfahlerin/Kraftfahrer, die/der Inhaberin/Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum ... erfüllt (zum Beispiel: 95.01.01.2012).
	Nationale Schlüsselzahlen
104	Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen
171	Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen GM von nicht mehr als 7500 kg, jedoch ohne Fahrgäste
172	Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste
174	Klasse L – gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, auch mit einachsigen Anhänger (Achsabstand von weniger als 1 m = 1 Achse) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden
175	Klasse L – auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1 und M gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³
176	Auflage: Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres nur Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses
177	Klasse L auch gültig im Umfang der mitzuführenden Ausnahmegenehmigung
178	Auflage zur Klasse D oder D1: Nur Fahrten im Linienverkehr
179	Auflage: Klasse D1 nur für Fahrten, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden
181	Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S
182	Auflage zu den Klassen D1, D1E, D, DE: Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 21. Lebensjahres.
183	Auflage zu den Klassen D, DE: Bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres nur zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf

	öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 20. Lebensjahres.
184	<p>Auflagen:</p> <p>Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klasse B (und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, der Klasse BE)</p> <ol style="list-style-type: none">1. nur in Begleitung einer in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannten Person und2. nur, wenn die in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannte Person<ol style="list-style-type: none">a) Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,b) nicht 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt undc) nicht unter der Wirkung einer in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Nummer 2 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.